



Amtsblatt

Nr.9/2014 vom 1. April 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 605.01– Heiligenhauser Straße / Jahnstraße –vom 31.03.2014
	5	Bebauungsplan Nr. 689 – Post- / Offer- / Nedderstraße– als Satzung vom 04.03.2014
	8	Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – als Satzung vom 04.03.2014
	11	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 31.03.2014

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 605.01– Heiligenhauser Straße / Jahnstraße –
vom 31.03.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße/Jahnstraße - einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße/Jahnstraße - mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße/Jahnstraße - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 605c - Am Berg -.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße/Jahnstraße - wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und dem Gutachten des TÜV Nord „Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr und Parkeinrichtungen im Bebauungsplangebiet Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße/ Jahnstraße – vom 25.10.2013 in der Zeit

vom **09.04.2014** bis einschließlich **09.05.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.05.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

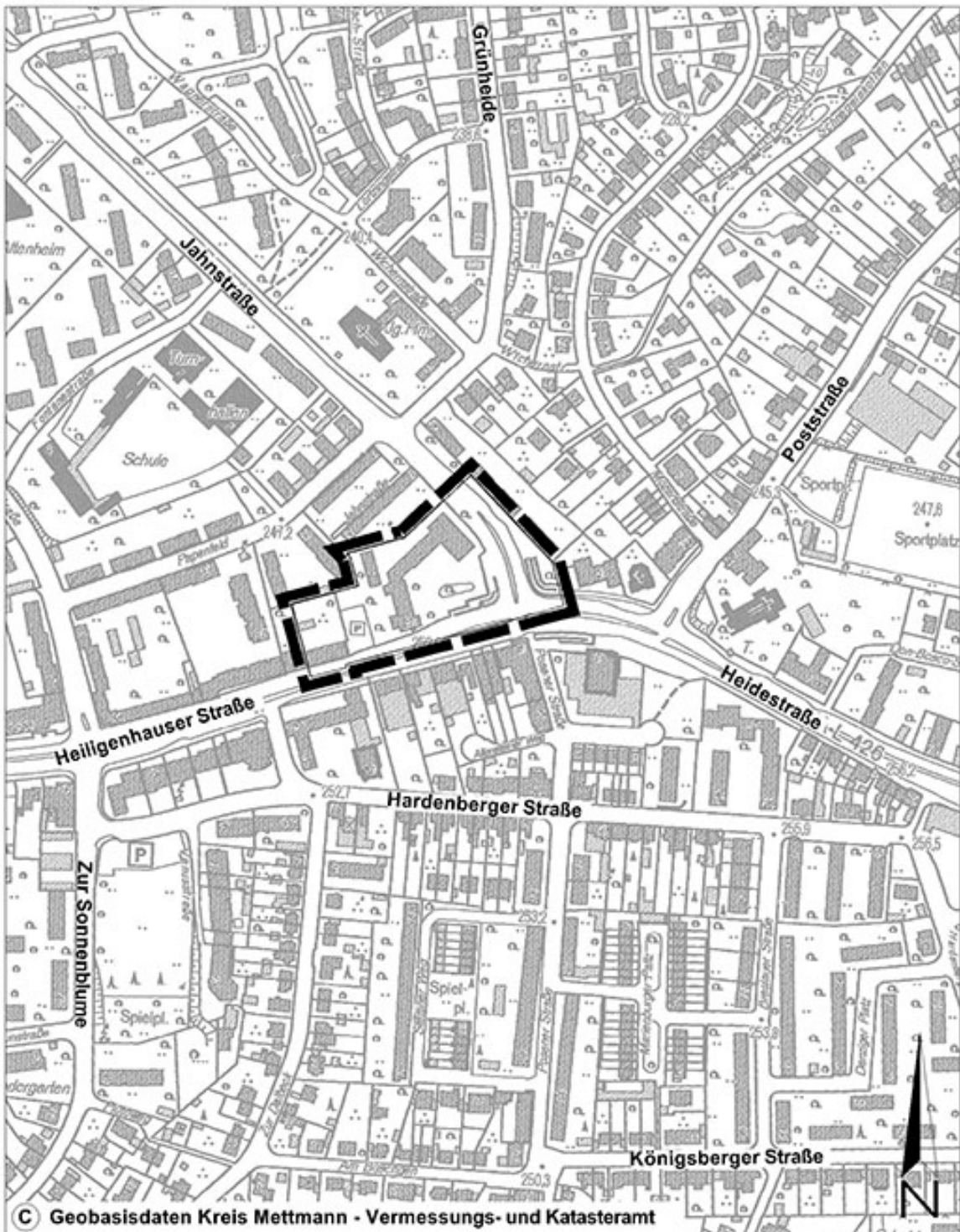
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 605.01 - Heiligenhauser- / Jahnstraße -

**Bekanntmachung über den
Bebauungsplan Nr. 689 – Post- / Offer- / Nedderstraße–
als Satzung
vom 04.03.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 den Bebauungsplan

Nr. 689 – Post- / Offer- / Nedderstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargestellt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 689 – Post-/ Offer-/ Nedderstraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 689 – Post-/ Offer-/ Nedderstraße – wird als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Poststraße (südliche Straßenbegrenzungslinie),
- im Nordosten und Osten durch die Offerstraße (östliche Straßenbegrenzungslinie),
- im Süden durch die Nedderstraße (südliche Straßenbegrenzungslinie) und
- im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (westliche Straßenbegrenzungslinie) begrenzt.

Die genaue Umgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 689 – Post-/ Offer-/ Nedderstraße - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 648.01 - Beersches Gelände Süd –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, sowie der DIN 4109 (Schall-schutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

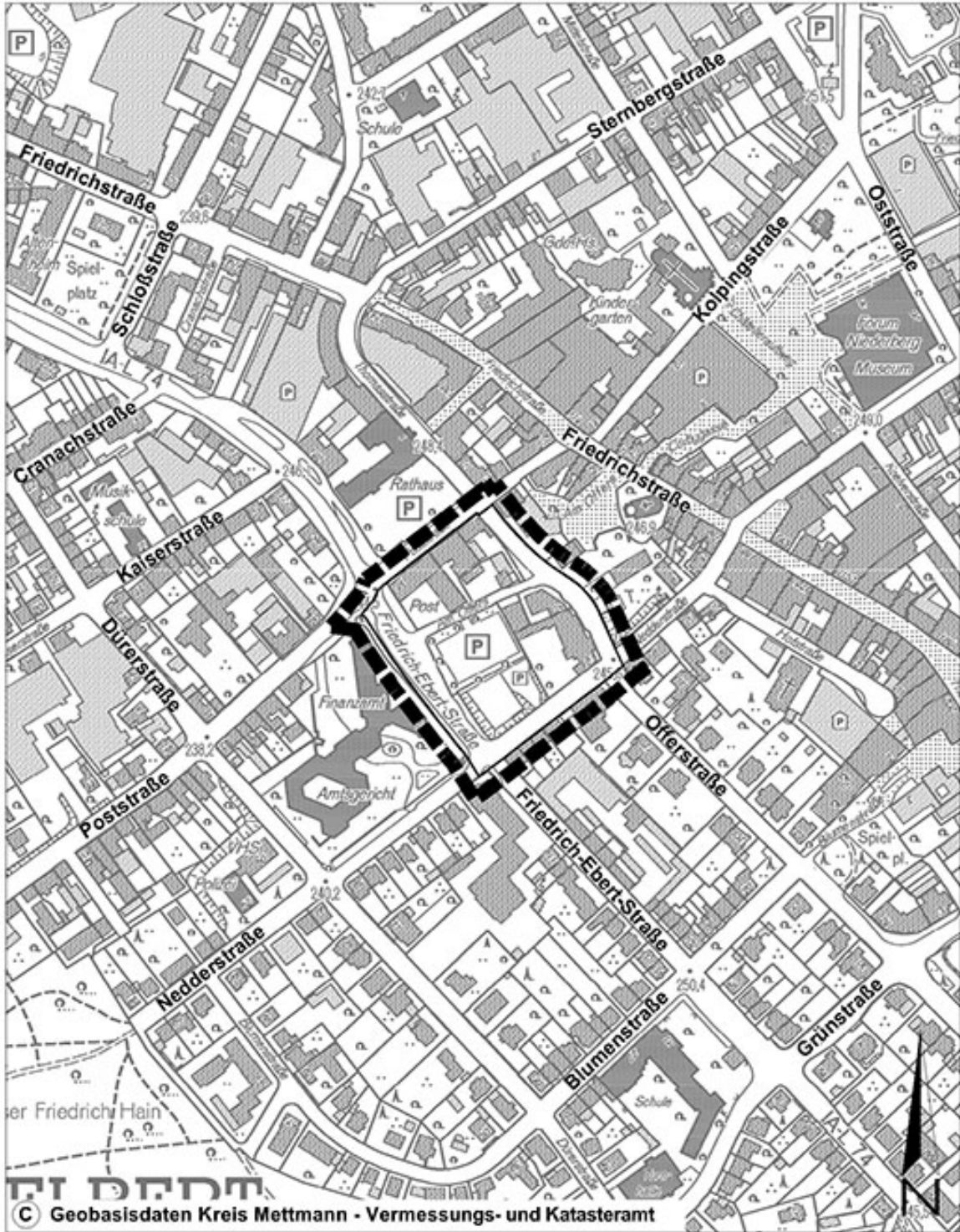
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 689 – Post- / Offer- / Nedderstraße - rechtsverbindlich.

Velbert, den 04.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 689 - Post- /Offer- / Nedderstraße -

**Bekanntmachung über den
Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße –
als Satzung
vom 04.03.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 den Bebauungsplan

Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – wird als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Straße Zur Grafenburg (südliche Straßenbegrenzungslinie),
- im Nordosten und Osten durch die hinteren bzw. südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 564, 565, 581 und 601 sowie durch die hinteren bzw. östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1803 und 1077 (Flur 2, Gemarkung Velbert),
- im Süden durch die Elisabethstraße (südliche Straßenbegrenzungslinie) und
- im Südwesten durch die Robert-Koch-Straße (südöstliche Straßenbegrenzungslinie) (Straßenbegrenzungslinie) begrenzt.

Die genaue Umgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr.840a – Losenburg / Krankenhaus –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, sowie der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung, Ausgabe August 1987) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

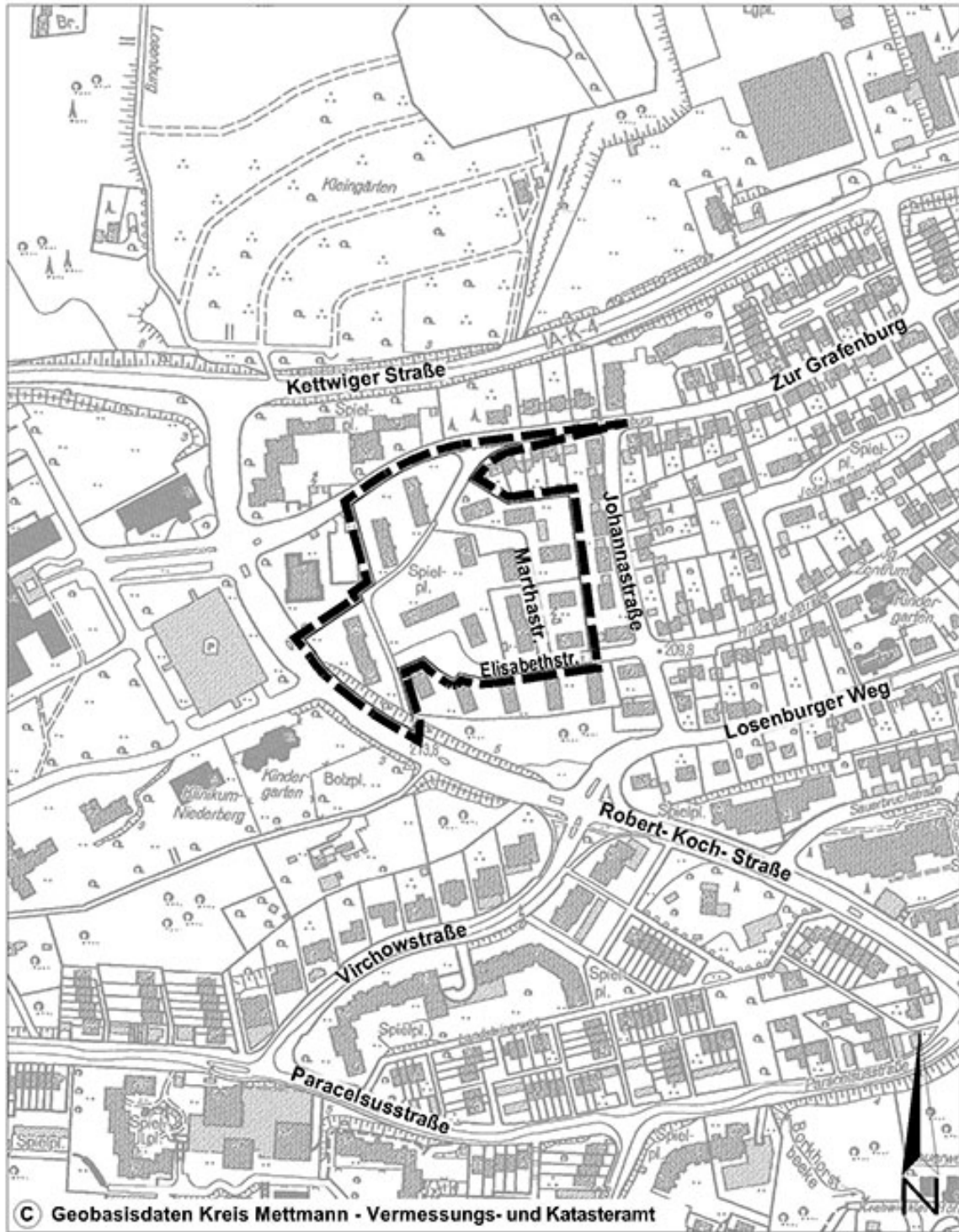
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 04.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 830 - Marthastraße - Elisabethstraße -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße –
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
vom 31.03.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 851.01 - Werdener Straße/Taubenstraße - gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Taubenstraße,
 - im Osten durch die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Taubenstraße 6 (Flurstück 262 der Flur 3, Gemarkung Velbert), Friedrichstraße 2 bis 8 (Flurstücke 52/6, 87/5, 264 und 269 der Flur 3, Gemarkung Velbert) Werdener Straße 1 (Flurstück 48/8 der Flur 3, Gemarkung Velbert) und Rosentaler Weg 1a und 1b (Flurstück 477 der Flur 3, Gemarkung Velbert),
 - im Südosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie des Rosentaler Wegs und
 - im Südwesten durch die Werdener Straße und die Friedrichstraße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 851.01 - Werdener Straße/Taubenstraße -
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

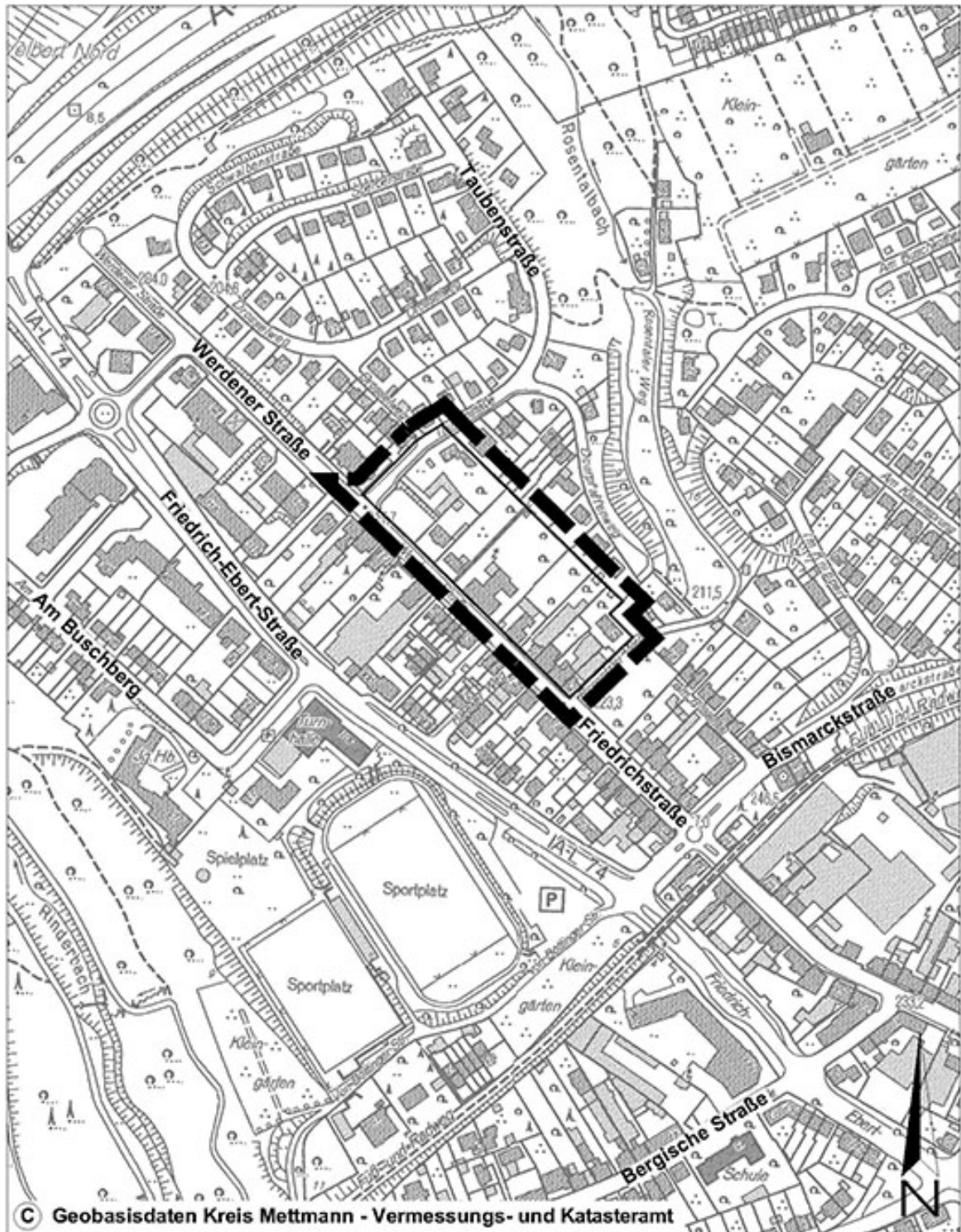
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.03.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 851.01 - Werdener Straße / Taubenstraße -